



Einfuhrhinweise Lebensmittel

Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs:

Fleisch-, Geflügelfleisch-, Fisch-, Sprossen- und Molkereibetriebe sowie andere Betriebe, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen, benötigen grundsätzlich eine EU-Zulassung. Unabhängig davon, ob sie nur innerstaatlich oder auch innergemeinschaftlich tätig sind.

Auch Betriebe, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen, wie Direktvermarkter, sind von der Zulassungspflicht betroffen.

Es wird empfohlen sich bei der örtlich zuständigen Überwachungs- und/oder Genehmigungsbehörde über die Zulassungspflicht zu informieren.

(Rechtsgrundlage: VO (EG) 852/2002 und VO (EG) 853/2004)

Ergänzende nationale Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln beim Inverkehrbringen:

Beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln müssen die verpflichtenden Angaben nach der VO (EU) Nr. 1169/2011 in deutscher Sprache deklariert sein.

(Rechtsgrundlage: Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV)